

**Ordnung
für das Studium des Faches Deutsche Philologie
im Studiengang Magister Artium
und das Fach Deutsch
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 10. Dezember 2001

geändert mit Ordnung vom 5. Mai 2003 StAnz. Nr. 27 S. 1723)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 13 - Philologie I - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Dezember 2001 die Ordnung für das Studium des Faches Deutsche Philologie im Studiengang Magister Artium und das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für die im folgenden genannten Studiengänge und Fächer auf der Grundlage der entsprechenden Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Fach Deutsche Philologie im Studiengang Magister Artium:
Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (St.Anz. S. 1102) - im Folgenden ZPO genannt

Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (St.Anz. S. 1798) - im Folgenden MagPO genannt;

- Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien:
Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (St.Anz. S. 1102) - im Folgenden ZPO genannt

Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) - im Folgenden LVO genannt.

§ 2

Regelstudienzeit, Fristen

Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der jeweiligen Prüfung (Magisterprüfung, Erste Staatsprüfung) beträgt in beiden Studiengängen 9 Semester; hiervon abweichend beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasium bei einer Fächerverbindung mit dem Fach Musik 10 Semester und mit dem Fach Bildende Kunst 11 Semester. Unbeschadet dessen ist die Zulassung zu den Prüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeiten sowie der weiteren in dieser Ordnung genannten Zeiten möglich, sofern die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Über

weitere Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Dauer der Abschlussarbeiten sowie die Dauer der Prüfungsverfahren unterrichten die jeweiligen Prüfungsordnungen gemäß § 1.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Deutsche Philologie sowie des Faches Deutsch kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Deutsche Philologie / Deutsch regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in den Studiengang, das Studium der Fächer Deutsche Philologie und Deutsch sowie deren Teildisziplinen:

1. Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
2. literaturwissenschaftliche Ringvorlesung (in regelmäßigen Abständen angeboten),
3. Informationsveranstaltung zu Beginn des Hauptstudiums.

§ 5 Studienfächer, Fächerverbindungen

(1) Das Fach Deutsche Philologie im Studiengang Magister Artium kann entweder als Hauptfach (1. oder 2. Hauptfach) oder als Nebenfach gewählt werden. Näheres diesbezüglich sowie bezüglich der Kombination von Haupt- und Nebenfächern im Studiengang Magister Artium regelt insbesondere § 14 MagPO.

(2) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird das Fach Deutsch kombiniert mit dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie einem anderen Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) nach Maßgabe des § 2 LVO.

(3) Das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 LVO mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kombiniert werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die

Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums der Fächer Deutsche Philologie und Deutsch berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium der Fächer Deutsche Philologie und Deutsch Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Wird das Fach Deutsche Philologie im Studiengang Magister Artium als Hauptfach gewählt, ist Latein eine der nach § 9 MagPO geforderten Sprachen. Die Sprachkenntnisse sollen im Studiengang Magister Artium bis zum Ende des Grundstudiums, im Studiengang Lehramt an Gymnasium bis zum Abschluss der Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife. Soweit Sprachkenntnisse in den modernen Fremdsprachen als Zulassungsvoraussetzungen gefordert und nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife bestätigt sind, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen kann, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die dem erfolgreich abgeschlossenen schulischen Unterricht im für die zweite Fremdsprache erforderlichen Umfang (mindestens vier Jahre) entsprechen. Diese Kenntnisse können durch Bescheinigungen über die mindestens mit "ausreichend" benotete Teilnahme an einschlägigen Kursen der Universität oder an entsprechenden Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen nachgewiesen werden, die dem Umfang des erforderlichen schulischen Fremdsprachenunterrichts entsprechen.

(4) Lateinkenntnisse (Latinum), die nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife bestätigt sind, werden durch staatliche Ergänzungsprüfungen gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung oder, falls eine Genehmigung des Landesprüfungsamtes vorliegt, durch entsprechende Hochschulprüfungen nachgewiesen.

§ 7

Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

(3) Das Fach Deutsch bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der von ihr oder ihm gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

§ 8

Fachgliederung, Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums

(1) Das Studium der Fächer Deutsche Philologie und Deutsch erstreckt sich an der Universität Mainz auf zwei Fachteile mit je zwei Fachgebieten (Haupt- oder Nebengebiet):

1. Sprachwissenschaft (deskriptiv und historisch),
2. Literaturwissenschaft (ältere und neuere Epochen).

(2) Das Studium des Faches Deutsche Philologie im Studiengang Magister Artium dient der Vermittlung von methodischen Fähigkeiten und sachlichen Kenntnissen im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft des Deutschen. Das Studium des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien dient der Vermittlung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zur Erteilung von Unterricht in ihren Prüfungsfächern an Gymnasien. Im Rahmen beider Studiengänge werden daher im wesentlichen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

1.1 Deutsche Sprache als Hauptgebiet

- Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Einblicke in deren Geschichte.
- Eingehende Kenntnis der Struktur und Funktion der deutschen Sprache, insbesondere die Fähigkeit, die deutsche Standardsprache der Gegenwart zu analysieren, zu beschreiben und zu erklären.
- Kenntnis des Mittelhochdeutschen und älterer Sprachstufen sowie der Geschichte des Neuhochdeutschen.

1.2 Deutsche Sprache als Nebengebiet

- Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden.
- Kenntnis der Struktur und Funktion der deutschen Sprache, insbesondere die Fähigkeit, die deutsche Standardsprache der Gegenwart zu analysieren, zu beschreiben und zu erklären.
- Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Überblick über die Geschichte der deutschen

Sprache.

2.1 Deutsche Literatur als Hauptgebiet

- Fähigkeit zu Verständnis und Analyse althochdeutscher oder mittelhochdeutscher und neuhochdeutscher Texte.
- Umfassende Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte aufgrund eingehender exemplarischer Lektüre von Texten und wissenschaftlicher Literatur unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge und verschiedener Medien.
- Kenntnis literaturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden sowie Einblick in deren Geschichte.
- Vertiefte Kenntnis einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und Problembereiche, insbesondere der Literatur der Gegenwart, aufgrund intensiver Lektüre von Texten und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge und verschiedener Medien.

2.2 Deutsche Literatur als Nebengebiet

- Fähigkeit zu Verständnis und Analyse althochdeutscher oder mittelhochdeutscher und neuhochdeutscher Texte.
- Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte aufgrund exemplarischer Lektüre von Texten und wissenschaftlicher Literatur unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge und verschiedener Medien.
- Kenntnis literaturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden.
- Vertiefte Kenntnis einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und Problembereiche, insbesondere der Literatur der Gegenwart, aufgrund intensiver Lektüre von Texten und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge und verschiedener Medien.

3. Fachdidaktik (für Studiengang Lehramt an Gymnasien)

- Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik und - im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum - Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts unter Berücksichtigung der geltenden Lehrpläne.

§ 9

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium im Fach Deutsche Philologie als Hauptfach sowie im Fach Deutsch gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

Für das Studium im Fach Deutsche Philologie im Nebenfach erfolgt keine Unterscheidung zwischen Grundstudium und Hauptstudium. Im Studiengang Lehramt an Gymnasien erfolgt während des gesamten Studiums das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium,

das nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.

(2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; es soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein. In ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium im Fach Deutsche Philologie als Hauptfach und im Fach Deutsch wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung (ZPO) abgeschlossen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Absatz 3 Satz 1 sowie das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums. Für das Fach Deutsche Philologie als Nebenfach ist eine Zwischenprüfung nicht verpflichtend.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration des wissenschaftlichen Studiums auf selbständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen, wobei die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Hierbei ist nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen die Möglichkeit gegeben, entweder den sprachwissenschaftlichen oder den literaturwissenschaftlichen Fachteil des Faches Deutsche Philologie bzw. des Faches Deutsch als Hauptgebiet des weiteren Studiums zu wählen. Innerhalb des sprachwissenschaftlichen Fachteils kann entweder deskriptive oder historische Sprachwissenschaft, innerhalb des literaturwissenschaftlichen Fachteils entweder Literaturwissenschaft älterer oder Literaturwissenschaft neuerer Epochen den Schwerpunkt bilden. Näheres ist in § 14 Abs. 3 bis 6 ausgeführt.

(4) Die mündliche Prüfung in Fachdidaktik im Fach Deutsch kann ersetzt werden durch eine nach bestandener Zwischenprüfung unter prüfungsähnlichen Bedingungen zu erbringende Studienleistung, durch die nachgewiesen wird, dass die Kenntnisse in der Fachdidaktik die Prüfungsanforderungen der LVO erfüllen.

(5) Das Studium des Faches Deutsch als nicht künstlerisches Beifach wird im Umfang des Grundstudiums zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Das Studium wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(6) Das Studium des Faches Deutsch zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung beruht weitgehend auf Selbststudium. Nähere Angaben zu den Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen sind in § 27 LVO geregelt.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen der Studiengänge Magister Artium und Lehramt an Gymnasien werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Einführungsveranstaltungen:
Diese Veranstaltungen dienen der Orientierung über das Studium. Sie vermitteln einen Überblick über die Gegenstände des Faches, spezifische Fragestellungen und angewandte

Methoden. Sie werden in der Regel in den ersten beiden Semestern absolviert.

2. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. Zwischen den einzelnen Studienabschnitten und bestimmten Vorlesungstypen besteht grundsätzlich keine verbindliche Zuordnung. Vorlesungen, die ausdrücklich als Einführungen gekennzeichnet sind, entsprechen in erster Linie den Bedürfnissen der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.

3. Seminare (Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare):

In den Seminaren sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Die Voraussetzungen dafür ändern sich im Laufe des Studiums. Daher besteht ein Zuordnungsverhältnis zwischen Studienabschnitten und Seminarstufen: Während des Grundstudiums sind Proseminare, während des Hauptstudiums Haupt- bzw. Oberseminare zu besuchen.

In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens; sie haben einführenden Charakter. In den Haupt- und Oberseminaren werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus. Der Besuch eines Oberseminars, in dem spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an die fachlichen und methodischen Kenntnisse behandelt werden, setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar voraus. In Haupt- und Oberseminaren werden in der Regel eine schriftliche Hausarbeit zu einem speziellen Thema, gegebenenfalls darüber hinaus ein mündlicher Vortrag gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 12 bescheinigt.

4. Übungen:

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener Kenntnisse oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können.

5. Projektstudien:

Projektstudien sollen helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln und dienen daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit geben, in gemeinsamer Planung und Durchführung eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung in der Gruppe selbständig zu erarbeiten. Projektveranstaltungen werden nach Maßgabe didaktischer und inhaltlicher Gesichtspunkte angeboten. Sie werden in der Regel von den hauptamtlich Lehrenden des Faches bzw. von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.

6. Schul- und Fachpraktika:

Während des Studiums des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen gemäß § 7 abzuleisten. Ein betreutes schulisches Fachpraktikum, das von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird, ersetzt nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Über das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums wird ein Nachweis ausgestellt.

7. Exkursionen:

Soweit Exkursionen durchgeführt werden, dienen diese der Ergänzung der Lehrveranstaltungen durch primäre Materialerhebung, Erprobung empirischer Methoden und praxisnahe Veranschaulichung.

(2) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltungen gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in den Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Studien- bzw. Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Verantwortlich für die Durchführung von Lehrveranstaltungen sind die Professorinnen und Professoren, das weitere hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 43 Abs. 1 UG, die vom Fachbereichsrat bestellten Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 und § 59 UG sowie Privatdozenten gemäß § 57 Abs. 1.

§ 11

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht. Pflichtlehrveranstaltungen werden mit einem Leistungsnachweis gemäß § 12 Abs. 3 abgeschlossen.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 bis 6 aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder

Fächerbereich auszuwählen haben. Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden teilweise mit einem Leistungsnachweis gemäß § 12 Abs. 3 abgeschlossen. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 10 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis erbrachter Studienleistungen können die Studierenden entsprechende Studiennachweise ("Scheine") erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Voraussetzung für den Abschluss der Zwischenprüfung und für die Zulassung zur Magisterprüfung und zum Staatsexamen. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme ("Teilnahmenachweis") oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis").

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende nicht mehr als ein Viertel der Einzelveranstaltungen im Semester versäumt hat und wenn dadurch nicht das mit der Lehrveranstaltung verbundene Ausbildungsziel verfehlt wird. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Mündliche Beteiligung während der Lehrveranstaltungen kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Die Leistungsnachweise werden insbesondere entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand unterschieden in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und in qualifizierte Leistungsnachweise.

(4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung wird geführt auf Grund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; hierzu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung ist gemäß Nr. 4. Deutsch, Ziffer I. 6.2 des Teils B der Anlage zur LVO bezüglich der Übung in Sprechkunde und Sprecherziehung zu führen.

(5) Ein qualifizierter Leistungsnachweis wird auf Grund von Leistungen geführt, für deren Vorbereitung und Durchführung über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, der je nach Lehrveranstaltung bis zu vier Wochen umfassen kann. Solche Leistungen können in schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausur), schriftlichen Hausarbeiten sowie mündlichem Vortrag bestehen. Qualifizierte Leistungsnachweise können in Pro-, Haupt- und Oberseminaren sowie in der Übung in Fachdidaktik geführt werden.

(6) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 oder 0,5 gebildet werden. Die Höchstnote ist "sehr gut" (1,0). Ein qualifizierter Leistungsnachweis wird ausgestellt, wenn die Leistung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(7) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(8) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von dem oder der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(9) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das für das erste Fach zuständige Dekanat oder falls bereits Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung erbracht sind - an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

§ 13 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium der Fächer Deutsche Philologie und Deutsch ist von folgendem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) für Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen auszugehen:

Studiengang	Grundstudium	Hauptstudium	Insgesamt
Magister Artium (Hauptfach)	36	36	72
Magister Artium (Nebenfach)		36	36
Lehramt an Gymnasien	34	32	66
Lehramt an Gymnasien (nicht künstler. Beifach)		35	35

Näheres zum Grundstudium ergibt sich aus der Empfehlung für einen Studienverlauf im Anhang.

(2) Zusätzlich sind bei Studium des Faches Deutsche Philologie als Hauptfach sowie des Faches Deutsch etwa 8 SWS, bei Studium des Faches Deutsche Philologie als Nebenfach oder des Faches Deutsch als nicht künstlerisches Beifach etwa 4 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß §11 Abs. 5 vorgesehen.

(3) Für die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung im Fach Deutsch bildet die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS die Mindestvoraussetzung. Die Stundenzahl kann sich jeweils um den zum Erwerb der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 erforderlichen Studienaufwand erhöhen. Die darüber hinaus für die erfolgreiche Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen des Selbststudiums erworben werden.

(4) Bei den Wahlpflicht- und den Wahllehrveranstaltungen soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Verlauf des Studiums - auch im Hinblick auf die anderen Studienfächer eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

(5) Über den Besuch der Lehrveranstaltungen in dem in Absatz 1 vorgesehenem Umfang hinaus bildet die Lektüre von Primärtexten und Forschungsliteratur einen wichtigen Bestandteil des Studiums.

§ 14 Studienanforderungen

(1) Die Studienanforderungen im Grund- und Hauptstudium ergeben sich in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 sowie dem Anhang.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums im Studiengang Magister Artium (Hauptfach) und Lehramt an Gymnasien sind folgende Proseminare:

1. Einführung in die deskriptive Sprachwissenschaft (Pflichtlehrveranstaltung),
2. Einführung in die historische Sprachwissenschaft (Pflichtlehrveranstaltung),
3. Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters (Pflichtlehrveranstaltung),
4. Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Pflichtlehrveranstaltung) (in der LVO als "Einführung in die Literaturwissenschaft an Beispielen neuerer deutscher Literatur" bezeichnet,
5. Thematisch gebundenes Proseminar zu einem der vier Fachgebiete (Wahlpflichtlehrveranstaltung).

Im Fach Deutsche Philologie als Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren Nr. 1 oder Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4, sowie Nr. 5 verpflichtend. Nr. 5 bezieht sich dabei auf eine der jeweils absolvierten Einführungen und folgt zeitlich auf diese. Studierenden im Hauptfach wird aus systematischen Gründen empfohlen, die Proseminare Nr. 1 bis 3 in der vorgenannten Reihenfolge zu besuchen. Das Proseminar Nr. 5 baut auf eine der vier Einführungen auf und kann nur im Anschluss an diese erfolgreich absolvierte Einführungsveranstaltung stehen.

Neben den mit qualifiziertem Leistungsnachweis abzuschließenden Proseminaren sind die im Anhang vorgesehenen weiteren Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, weitere Proseminare) zu belegen.

(3) Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums des Faches Deutsche Philologie als Hauptfach im Magisterstudiengang und des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind die mit qualifiziertem Leistungsnachweis abzuschließenden Haupt- bzw. Oberseminare sowie Vorlesungen, Übungen und weitere Haupt- bzw. Oberseminare.

(4) Im Hauptstudium des Faches Deutsche Philologie als Hauptfach im Magisterstudiengang sind vier Haupt- oder Oberseminare gefordert. Die Seminare sollen sich so auf das Fach verteilen, dass Einseitigkeit vermieden wird und die Anforderungen der Prüfungsordnung erfüllt werden. Erforderlich sind Haupt- bzw. Oberseminare in mindestens zwei der vier Fachgebiete gemäß § 8 Abs. 1, wobei für die Magisterprüfung die näheren Angaben im Anhang der Prüfungsordnung zu beachten sind. Empfohlen wird, im Sinne einer breiteren Anlage des Studiums Hauptseminare auch in weiteren Fachgebieten zu besuchen.

(5) Im Studium des Faches Deutsche Philologie als Nebenfach im Magisterstudiengang sind zwei Haupt- oder Oberseminare gefordert. Die Seminare können aus einem Fachgebiet gewählt werden. Jedoch ist durch die Auswahl weiterer Wahlpflichtlehrveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass eine Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

(6) Im Hauptstudium des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien entscheiden sich die Studierenden für einen der beiden Fachteile gemäß § 8 Abs. 1 als Hauptgebiet; der andere Fachteil ist Nebengebiet. Im Hauptgebiet müssen zwei Haupt- oder Oberseminare, im Nebengebiet ein Haupt- oder Oberseminar absolviert werden. Wird der sprachwissenschaftliche Fachteil als Hauptgebiet gewählt, so muss sich eines der geforderten zwei Seminare auf die historische und eines auf die deskriptive Sprachwissenschaft beziehen. Wird der literaturwissenschaftliche Fachteil als Hauptgebiet gewählt, so muss sich mindestens eines der geforderten zwei Seminare auf neuere Epochen der Literaturgeschichte beziehen. Es wird empfohlen, das im Nebengebiet geforderte Hauptseminar im Bereich der deskriptiven Sprachwissenschaft bzw. neuerer Epochen der Literaturgeschichte zu belegen. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in Sprechkunde und Sprecherziehung sowie ein qualifizierter Leistungsnachweis in einer Übung in Fachdidaktik gefordert.

(7) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an insgesamt mindestens zwei Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen und durch Selbststudium vorbereitet hat. Eine der beiden Veranstaltungen sollte ein Hauptseminar sein.
2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Faches

Deutsch als erstem oder zweitem Fach gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen entsprechend.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in den Absätzen 2 bis 4 die Studienordnung für die Studiengänge im Fach Deutsche Philologie / Deutsch an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Mai 1986 (StAnz. S. 646), geändert durch Ordnung vom 9. Februar 1993 (StAnz. S. 381), außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Deutsche Philologie im Magisterstudiengang bzw. des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Hauptstudium des Faches Deutsche Philologie als Hauptfach sowie das Studium des Faches Deutsche Philologie als Nebenfach im Magisterstudiengang weiter für Studierende, die von dem Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 2 der in § 1 bezeichneten Magisterprüfungsordnung vom 11. Oktober 1999 Gebrauch machen.

(4) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Hauptstudium des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), zugelassen werden.

Mainz, den 10. Dezember 2001

Der Dekan des Fachbereichs 13
- Philologie I -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Spies

Anhang zu § 13 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1 und 2: Empfehlung für einen Studienverlauf im Grundstudium

Fachsemester	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Verbind- lichkeit	Art	Studiennach- weis
1. Semester	Einf. Deskr. Sprachwiss.	2	Pfl.	PrS	qLN
	Einf. Literaturwiss.	2	Pfl.	PrS	qLN
	Vorlesung deskr. Sprachwiss.	2	WPfl.	V	
	Vorlesung neuere dt. Literatur	2	Wpfl.	V	
	Vorlesung histor. Sprachwiss.	2	Wpfl.	V	

	oder dt. Literatur des Mittelalters				
2. Semester	Einf. Histor. Sprachwiss.	2	Pfl.	PrS	qLN
	Vorlesung histor. Sprachwiss.	2	WPfl.	V	
	Vorlesung dt. Literatur des Mittelalters	2	WPfl.	V	
	Vorlesung deskr. Sprachwiss. oder neuere dt. Literatur		WPfl.	V	
3. Semester	Einf. Dt. Literatur des Mittelalters	2	Pfl.	PrS	qLN
	Vorlesung neuere dt. Literatur	2	WPfl.	V	
	eine weitere Vorlesung aus den Bereichen deskr. oder histor. Sprachwiss. oder dt. Literatur des Mittelalters	2	Wpfl.	V	
	eine weitere Vorlesung aus dem Wahlpflichtbereich*	2*	Wpfl.*	V*	
	eine Übung aus dem Wahlpflichtbereich	2	Wpfl.	Ü	
4. Semester	Themat, PrS eigener Wahl	2	WPfl.	PrS	qLN
	Vorlesung neuere dt. Literatur	2	WPfl.	V	
	eine weitere Vorlesung aus den Bereichen deskr. oder histor. Sprachwiss. oder dt. Literatur des Mittelalters	2	Wpfl.	V	
	eine Übung aus dem Wahlpflichtbereich	2	Wpfl.	Ü	
	Summe (SWS):	36/34**			

Legende:

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

PrS = Proseminar

qLN = qualifizierter Leistungsnachweis

Ü = Übung

V = Vorlesung

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

* = nur für Magisterstudiengang verpflichtend

** = erste Zahl: Magisterstudiengang; zweite Zahl: Studiengang Lehramt an
Gymnasien

